

## **Friedhofsgebührensatzung (FGS)**

der Stadt Pfreimd  
vom 01.12.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Pfreimd folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) im Falle einer Verlängerung der Grabnutzungsrechte nach § 10 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen besteht die Möglichkeit, das weitere Nutzungsrecht auf Antrag auf ein Drittel oder auf zwei Drittel der vorgesehenen regulären Nutzungsdauer zu beschränken. In diesem Fall werden nur die anteiligen Nutzungsgebühren erhoben.
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt Tag genau.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr für den Stadt- und Kirchenfriedhof in Pfreimd beträgt:

a) Einzelgrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	für 10 Jahre	120,00 €
b) Einzelgrab für Erwachsene	für 15 Jahre	360,00 €
c) Doppelgrab für Erwachsene	für 15 Jahre	720,00 €
d) Urnenerdgrab	für 15 Jahre	180,00 €
e) Urnenkammer	für 12 Jahre	504,00 €
f) Grabstelle mit Grabkammer	für 12 Jahre	288,00 €
g) im Bereich der Urnenbaumanlage:		
- für ein Urnensegment (bestehend aus zwei Urnenplätzen)	für 12 Jahre	960,00 €
- für einen einzelnen Urnenplatz in der hierfür vorgesehenen Urnen- baumanlage	für 12 Jahre	480,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 3 Abs. 1 b) ist möglich. Hierfür wird nach § 4 Abs. 1 dieser Friedhofsgebührensatzung die anteilige Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Zusätzliche zu den unter Absatz 1 genannten Gebühren sind beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts die Kosten für die von der Stadt errichteten Fundamente zu erstatten. Die Kosten hierfür betragen bei Einzel- und Doppelgrabstätten 255,00 €.

(4) Für Grabkammern mit bodengleicher Einfassung werden zusätzlich zu den unter Absatz 1 genannten Gebühren beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts Kosten in Höhe von 2.350,00 € erhoben.

(5) Bei Anlegung von Grüften wird ein Zuschlag von 50 v. H. der festgesetzten Grabgebühr erhoben.

## § 5 Bestattungsgebühren

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für Friedhofwärtersdienste (Aufbahrungsraum reinigen, Kerzen anzünden und löschen, Auf- und Zuschließen des Aufbewahrungsraumes, Betreuung der Hinterbliebenen bei Aussegnung und Beerdigung, Leitung der Beerdigung, Tätigkeiten bei der Aufbahrung, Kranztransport vom Aussegnungsraum zum Grab, Glocken läuten am Friedhof zur Aussegnung und Beerdigung) beträgt | 60,00 €  |
| (2) Für Grabarbeiten<br>(Öffnen und Schließen der Grabstätte einschl. Kompressoreinsatz)  |          |
| - Sargbestattung von Erwachsenen (Erdbestattung)  | 230,00 € |
| - Kindersarg bis 1,20 m Länge (Erdbestattung)   | 100,00 € |
| - Kindersarg bis 1,60 m Länge (Erdbestattung)   | 130,00 € |
| - Sargbestattung in einer Grabkammer  | 150,00 € |
| - Urnenbestattung (Erdbestattung)   | 45,00 €  |

- Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer	25,00 €
- Urnenbeisetzung im Urnenbaum	75,00 €
- Zuschlag für Vertiefung der Grabstelle	65,00 €
- Benutzung eines Erdcontainers	60,00 €
- Abtransport von überschüssigem Erdaushub pauschal	30,00 €
(3) Träger bei Beerdigung und Einsenken des Sarges (4 Träger)	120,00 €
(4) Für die Benutzung des Leichenhauses (in Pfreimd und in Hohentreswitz)	100,00 €
(5) Für die Benutzung der Kühlvitrine – pro Tag	15,00 €

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Friedhofs- und Verwaltungsgebühr beträgt 20,00 €.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis auf die Errichtung einer Gruft, wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.
- (4) Für die Genehmigung auf Erteilung einer Erlaubnis zur Umbettung, vor Ablauf der Ruhefrist, wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2012 (zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 01.12.2017) außer Kraft.

Pfreimd, 01.12.2022



Tischler  
Erster Bürgermeister

